

# Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz- SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. 2008 S.138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung

Kreis: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Gemeinde: \_\_\_\_\_

Flur: \_\_\_\_\_

**Öffentl. best. Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Lothar Schuster**

Karl- Marx- Platz 3 04860 Torgau  
Tel. 03421 712524 Fax 03421 903832

**Geschäftszeichen**

(Bitte bei Rückfragen angeben)

\_\_\_\_\_

## 1 Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers:

Bezeichnung der Behörde:

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer :

\_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort / Sitz :

\_\_\_\_\_

Telefon privat <sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_

Telefon dienstlich <sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_

Telefax privat <sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_

Telefax dienstlich <sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_

E-Mail <sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_

## 2 Kostenträger

Antragsteller ist Kostenträger

Anderer

Name, Vorname

Bezeichnung der Behörde:

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer :

\_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort / Sitz :

\_\_\_\_\_

## 3 Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Katastervermessung zu Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

Nachholung ausgesetzte Abmarkung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### 3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

#### Angaben zum Verwendungszweck und zur Aufteilung der zu bildenden Flurstücksteile

Die Aufteilung und die Bezeichnung der Teilstücke ergibt sich aus der Darstellung

beantragtes Flurstück	Teilstück	Verwendungszweck	Trennstück
	1		<input type="checkbox"/>
	2		<input type="checkbox"/>
	3		<input type="checkbox"/>
	4		<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

#### Angaben zum neuen Grenzverlauf

- Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt  
 Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Fläche  
 Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze  
 Neuer Grenzverlauf nach Angaben aus Notarvertrag (in Kopie beigefügt)

### 3.2 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude			Rohbausumme [EUR]
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert und bis zum 31.08.2003 nicht in das Liegenschaftskataster übernommen  auf Antrag nach § 29 Abs. 2 SächsVermG	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**3.3 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung**

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

**3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen**

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	innerhalb geschlossener Ortschaften	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie :

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

**3.5 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken**

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

**3.6 Sonstige Katastervermessung**

#### 4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

#### 5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. S.409), in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271).
- Einer beantragten Abmarkung muß eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- Die Rücknahme dieses Antrages muß schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 1442) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

#### 6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, nach der 2. SächsVermKoVO.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### 7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname

Bezeichnung der Behörde:

\_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort / Sitz :

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer :

\_\_\_\_\_

Telefon privat ')

\_\_\_\_\_

Telefon dienstlich ')

\_\_\_\_\_

Telefax privat ')

\_\_\_\_\_

Telefax dienstlich ')

\_\_\_\_\_

E-Mail ')

\_\_\_\_\_

## **8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten**

**Mit der Unterschrift bestätige ich, daß alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift